

16.07.2024

Kleine Anfrage 4162

der Abgeordneten Henning Höne und Dirk Wedel FDP

Geheim-Gutachten zum Kommunalwahlgesetz – was wusste die Landesregierung?

Am 25. Januar 2024 brachte Innenminister Reul für die Landesregierung den Gesetzentwurf zum Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften (Drs. 18/7788) in 1. Lesung in den Landtag ein. Minister Reul erklärte, die Landesregierung beabsichtige ein zeitgemäßes Kommunalwahlgesetz auf den Weg zu bringen, das aktuelle Veränderungen im Landtags- und Bundestagswahlrecht sowie Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis berücksichtige. Der Gesetzentwurf sah unter anderem die Erhöhung der maximal möglichen Anzahl der Beisitzer für den Wahlvorstand, die Erhöhung der Möglichkeit der Gemeinden und Kreise, die Anzahl der Vertreter durch Satzung zu reduzieren, eine Absenkung der höchstmöglichen Abweichung der einzelnen Wahlbezirke von der durchschnittlichen Größe im Wahlgebiet sowie die Vorverlegung von Stichtagen und die Aufnahme einer Regelung zur Geschlechterparität vor. Die Landesregierung beabsichtigte demnach keine Veränderung des zum damaligen Zeitpunkt gültigen Sitzzuteilungsverfahrens bei Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen. Erst nach der Anhörung zu diesem Gesetzentwurf erreichte den Landtag am 2. Mai 2024 ein umfangreicher Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 18/9089). Dieser sah die Einführung eines Quotenverfahrens mit prozentualem Restausgleich vor.

In der Debatte zur 2. Lesung am 3. Juli 2024 ging Minister Reul auf die Anpassung des Sitzzuteilungsverfahrens ein: „Aber warum Neuland betreten? Ganz einfach: Das erklärte Ziel ist es, sich stärker als bisher dem sogenannten Idealanspruch anzunähern. Auf gut Deutsch: Jede Partei bzw. jedes Wählerbündnis soll möglichst genau so viele Sitze bekommen, wie ihr bzw. ihm zustehen“ (Plenarprotokoll, 18/69, Seite 128). Nach der 2. Lesung wurde bekannt, dass die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor Einreichung des Änderungsantrags ein Gutachten des renommierten Mathematikers und Stochastik-Professors Friedrich Pukelsheim eingeholt hatten. Dieses bescheinigt dem sogenannten „Rock-Modell“ „in einem problematischen Verhältnis zu den Wahlgrundsätzen“ zu stehen und den Wählerwillen in einer Wahl weniger gut abzubilden. Zu dieser Erkenntnis kam auch zuvor die FDP-Landtagsfraktion in eigenen Berechnungen, die bereits in einem Entschließungsantrag (Drs. 18/9806) zur 2. Lesung eingebracht wurden.

Das Gutachten von Professor Pukelsheim wurde den Sachverständigen und den Fraktionen in der Anhörung am 11. Juni 2024 vorenthalten - auch wurden keine Mathematiker als Sachverständige benannt. Die erste Berichterstattung über dieses Gutachten fiel auf den Tag der 3. Lesung bei der die Landesregierung überraschend auf einen Redebeitrag in der 3. Lesung zu ihrem eigenen Gesetz verzichtete.

Datum des Originals: 16.07.2024/Ausgegeben: 17.07.2024

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. War der Landesregierung das o.g. Gutachten von Professor Pukelsheim, das die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Auftrag gegeben haben, vor dem 5. Juli 2024 bekannt?
2. Wann lag dieses Gutachten gegebenenfalls welchem Ministerium vor?
3. Wie wird aus Sicht der Landesregierung das von Minister Reul erklärte Ziel, „sich stärker als bisher dem sogenannten Idealanspruch anzunähern“, durch das neue Sitzzuteilungsverfahren konkret erreicht?
4. Teilt die Landesregierung die Analyse der Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass das bisher gültige Modell nach Sainte-Laguë die Erfolgswertgleichheit der Stimmen nur unzureichend erziele?
5. Welche eigenen Berechnungen bzw. Kalkulationen hat die Landesregierung zur Meinungsbildung zu den umfangreichen Änderungen ihres Gesetzesentwurfs durch den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hinsichtlich der Auswirkung des neuen Sitzzuteilungsverfahrens konkret vorgenommen?

Henning Höne
Dirk Wedel